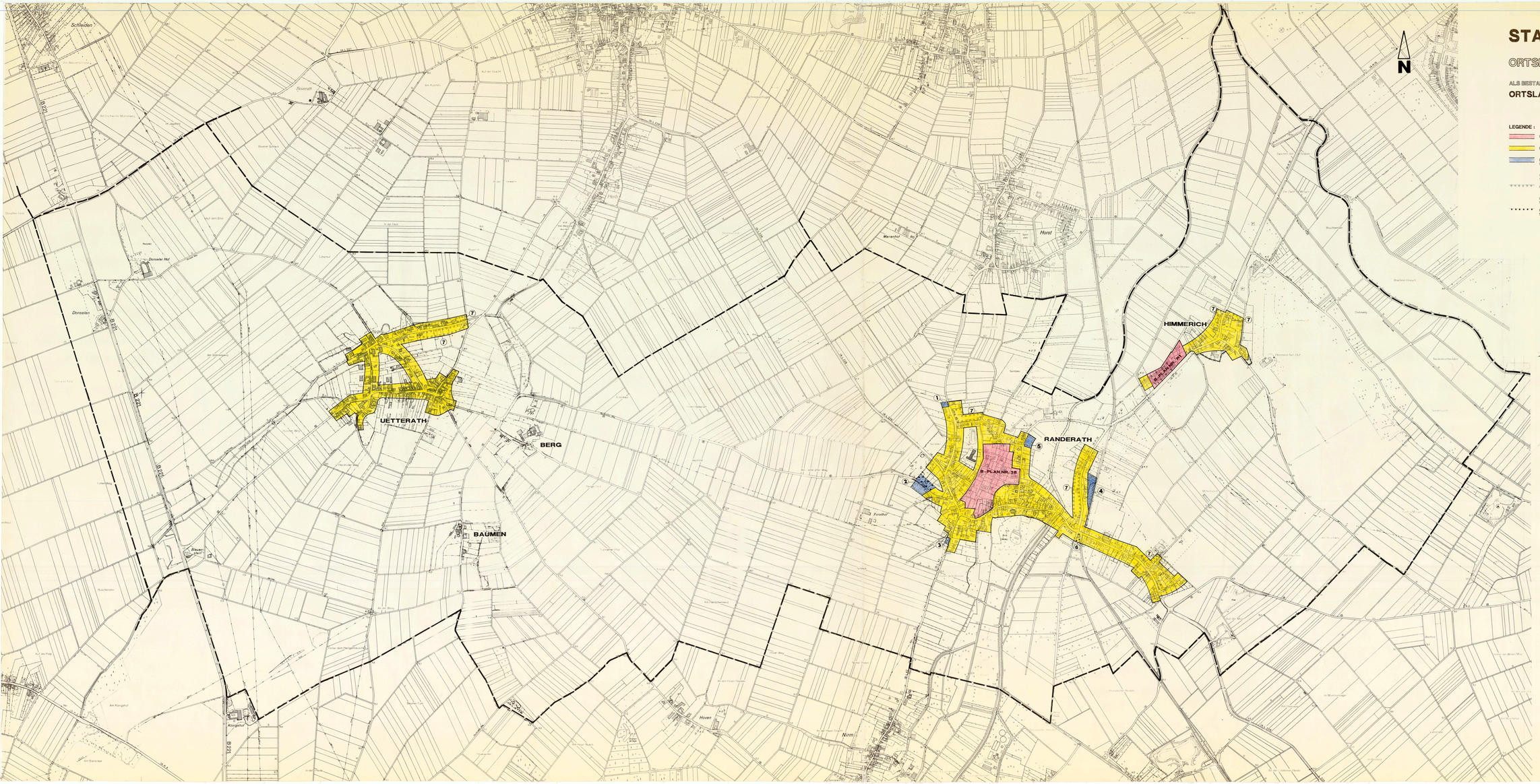

STADT HEINSBERG

ORTSLAGENKARTE M.: 1:5000

ALS BESTANDTEIL DER

ORTSLAGENSATZUNG – RANDERATH

LEGENDE:

- RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLÄNE
- BISHERIGE ORTSLAGE
- DURCH ABRUNDUNG NEU HINZUGEKOMMENE BEREICHE (§ 34 ABS. 4 NR. 1 UND NR. 3 BAUGB/§ 1 SATZ 3 DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSATZUNG) ;
- FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 34 ABS. 4 SATZ3 UND 4 BAUGB UND § 3 DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSATZUNG
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FESTSETZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 34 ABS. 4 SATZ 3 UND 4 BAUGB UND § 3 DER ORTSLAGEN UND ABRUNDUNGSSATZUNG
- FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN

BEREICH (1) Entlang der nördlichen und westlichen Grenze ist ein zweireihiger Pflanzstreifen mit bodenständigen Gehölzen wie Rainbuche, Hasel, Weißdorn, Schlehe und/oder Feldahorn anzulegen. Die Pflanzen müssen mindestens 0,70 m hoch sein und im Abstand von 1 m untereinander gepflanzt werden.

BEREICH (2) Östlich der Dutzerather Straße

Entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grenze ist ein zweireihiger Pflanzstreifen mit bodenständigen Gehölzen wie Rainbuche, Hasel, Weißdorn, Schlehe und/oder Feldahorn anzulegen. Die Pflanzen müssen mindestens 0,70 m hoch sein und im Abstand von 1 m untereinander gepflanzt werden.
Darüber hinaus sind entlang der vorgenannten Grenze Obstbaumstandbäume im Abstand von 8 - 10 m anzupflanzen.

Südlich der Dutzerather Straße

Der vorhandene Gehölzbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten. Gehölze, die im Rahmen der Bebauung unbedingt entfernt werden müssen, sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.

BEREICH (3) Entlang der Ortsgrenze vor der Bebauung sind 3 Obstbaumstandbäume anzupflanzen, der auf dem Grundstück befindliche Kulturbaum ist zu erhalten.

BEREICH (4) Entlang des Bahngleises ist eine Laubgehölzhecke - Rainbuche oder Weißdorn - , 1 Reihe, lfd. m. 0,70 - 0,90 m hoch, anzupflanzen.

BEREICH (5) Der Eichenbaum (westlich Haus Nr. 4) - Aktivstraße - ist zu erhalten.
Entlang der Ostseite der Aktivstraße sind Bergahorn im Abstand von 6 - 12 m mit einem Mindeststammumfang von 12 cm anzupflanzen.
Entlang der nördlichen und östlichen Grenze ist ein zweireihiger Pflanzstreifen aus immergrünen Gehölzen wie Rainbuche, Hasel, Weißdorn, Schlehe und/oder Feldahorn anzulegen. Die Pflanzen müssen mindestens 0,70 m hoch sein und im Abstand von 1 m untereinander gepflanzt werden.

x x x geändert nach der Offenlage:

BEREICH (6) Der vorhandene Gehölzbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten. Gehölze, die im Rahmen der Bebauung unbedingt entfernt werden müssen, sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.

BEREICH (7) Entlang der Grundstücksgrenzen zum Außenbereich hin ist ein zweireihiger Pflanzstreifen mit bodenständigen Gehölzen, wie Rainbuche, Hasel, Weißdorn, Schlehe und/oder Feldahorn anzulegen. Die Pflanzen müssen mindestens 0,70 m hoch sein und im Abstand von 1 m untereinander gepflanzt werden.

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 23.09.1982 (mit Schreiben vom 23.09.1982) angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 12.Mrz.1982.

Az.:
Köln, den 19 März 1982
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag